

Notizen

Mietabrechnungen nachprüfen!

Wenn auch der Mieter nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches verpflichtet ist, dem Vermieter den vereinbarten Mietzins zu entrichten, so kann eine einschneidende Abänderung des Mietvertrages dennoch darin liegen, daß entgegen der getroffenen Vereinbarung ein höherer und ein niedrigerer Mietzins von den Parteien bei der jeweiligen Zahlung als richtig anerkannt wird. Die Rechtsprechung hat sowohl das Recht auf Rückforderung zuviel gezahlter Miete einerseits, als auch das Recht auf Nachforderung versäumter Mieterhebungen andererseits als verwirklicht dann angenommen, wenn die Mietzinszahlungen längere Zeit hindurch auf Grund unrichtiger Abrechnungen erfolgt sind. So vertritt das Reichsgericht die Auffassung, daß jede einzelne Mietzahlung in solchen Fällen neben der ihr eigenen Wirkung die Mietabrechnungen unter Zugrundelegung eines bestimmten Zinssatzes für jede Spanne zu erledigen, als Nebenfolge für das gesamte Mietverhältnis den Anschein entsprechender Rechtszustandes erzeuge, der sich im Fortlaufen der Reihe immer weiter verstärke und zur Annahme eines Mietzinses nach § 157 BGB. schlüssig werde. Solche Folgerungen, die das Recht vielfach aus einer langzeitigen Vertragsdauer ziehen, hätten keine unmittelbare Beziehung zu dem einzelnen Mietgeschäft und der diesem eigenen Wirkung. Der Vermieter (wie der Mieter) könne deshalb den Vertrag auch nicht wegen Irrtums gemäß § 119 BGB. anfechten, denn nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts unterliege der Irrtum über Rechtsfolgen nur dann der Anfechtung nach § 119 BGB., wenn ein Rechtsgeschäft infolge der Verkenntnis seiner rechtlichen Bedeutung erklärt worden ist, das eine von der gewollten, wesentlichen verschiedene Rechtswirkung erzeugt, nicht aber dann, wenn ein Irrtum frei erklärtes und gewolltes Geschäft außer der erstrebten Wirkung nicht andere, nicht erkannte und nicht gewollte Nebenfolgen hervorbringt. Wegen der Folgen, die unrichtige Mietabrechnungen auslösen können, ist es notwendig, daß sowohl Vermieter als auch Mieter die einzelnen Mietabrechnungen und Mietzahlungen genau nachprüfen und etwaige Beanstandungen alsbald geltend machen.

Auslandsreisen

Sind im allgemeinen auf einen ziemlich engen Kreis von Besingtonen, Kaufleute, Akademiker, Studenten beschränkt. Die Wälder schließlich begegnen sich seltener, — und das ist manchmal gut so. Denn zur Begegnung über die Grenzen hinweg gehört entweder viel Lakt und Einfühlungsvermögen oder eine gewisse soziale und geistige Verwandtschaft. Auf der anderen Seite aber kann gerade der persönliche Austausch zwischen Menschen verschiedener nationaler Herkunft viele Vorurteile abbrechen und manche wertvolle Erfahrung reifen lassen. Darum ist man seit langem vor allem um den Austausch der Jugend bemüht, die unvoreingenommen leben und lernen soll, und zwischen der Hitler-Jugend und fremden Jugendgruppen gibt es heute ebenso wie unter der Jungakademikerschaft rege Wechsellreisen in kleineren Gruppen. In seiner Turiner Rede hat Reichsleiter Dr. Ley angekündigt, daß in Zukunft zwischen Deutschland und Italien auch ein Arbeiteraustausch gedacht ist, der deutschen und italienischen Werkstätten Land und Menschen des anderen Staates näherbringen soll. Erleichtert wird ein solcher Austausch zweifellos dadurch, daß auf beiden Seiten eine großzügige Einrichtung besteht, welche sich die Gestaltung der Freizeit der Arbeitsmenschen im weitesten Sinne zum Ziele gesetzt hat. Es kommt aber als ganz wesentlicher Faktor hinzu, daß die nationalsozialistische und faschistische Organisation der Arbeit viel Verwandtes in ihrem Aufbau und in ihrer Zielsetzung aufweisen. Es gibt keine Gewerkschaften oder Parteien mehr, welche die Einheit der arbeitenden Front gefährden könnten, es besteht eine Art betriebsgemeinschaftlicher bzw. ständiger Aufbau, der an organische Bindungen anknüpft und den Arbeitsmenschen enger als im liberalistischen Zeitalter mit den Aufgaben von Volk und Staat verknüpft. Auch das neue Italien besitzt ein Fest der Arbeit, das an die Stelle der marxistischen Revolutionsfeier getreten ist, auch im Faschismus haben die wertvollen Schichten ihren gleichberechtigten Platz in der Gemeinschaft erhalten. Die NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude“, die den Mitgliedern der Arbeitsfront seit Jahren durch Reisen die deutsche Heimat und die Schönheit des Meeres nahebringt, wird eine neue wertvolle Aufgabe erhalten, wenn ein Austausch von Besingtonen in Gang gebracht wird.

Das Verhältnis zwischen Schule und Kirche in Bayern

Der sonntägliche Gottesdienst für die Jugend — Die Erteilung der Christenlehre

München, 18. April.

Der Staatsminister für Unterricht und Kultus, Adolf Wagner, veröffentlicht zum Vollzuge seines Erlasses über Staatsjugenddienst und Schule eine Bekanntmachung, in der es u. a. heißt:

„Mit meinem Erlass vom 22. Januar dieses Jahres habe ich die Bereiche der Schule, der Hitler-Jugend, des Elternhauses und der Kirche nach einheitlichen Gesichtspunkten klar abgegrenzt. Die bisherigen Erfahrungen haben die grundsätzliche Richtigkeit der Regelung erwiesen. Mit den nachfolgenden Ausführungsbestimmungen will ich vom neuen Schuljahr an dem mit der Regelung erstrebten Ziel des Ausgleichs unter den genannten Erziehungsmächten und der Förderung der deutschen Jugend und damit des deutschen Volkes weiter dienen.“

Die kirchlichen Oberbehörden haben meinen Plan, das Verhältnis zwischen Elternhaus, Hitler-Jugend, Schule und Kirche klar und einheitlich zu regeln, begrüßt und sich bereit erklärt, die Ausführung zu unterstützen. Im einzelnen haben sie sich auf mein Ersuchen bereit erklärt:

1. Die Staatsjugend einmal im Monat an einem Samstagsnachmittag und dem darauffolgenden Sonntag von allen teilhabenden Verpflichtungen — ausgenommen die Verpflichtung zum Besuch des sonntäglichen Gottesdienstes — zu befreien, damit die Staatsjugend in der Lage ist, einheimische Fahrten durchzuführen. Die kirchlichen Oberbehörden werden dafür sorgen, daß die Staatsjugend auf diesen Fahrten einen Gottesdienst besuchen kann.

2. Die kirchlichen Oberbehörden haben sich ferner bereit

erklärt, die Christenlehre, wo immer es möglich ist, am Montagsnachmittag im Rahmen des Unterrichts der Volkshochbildungsschule erteilen zu lassen. In Orten, wo dies nicht möglich ist, weil ein Geistlicher zwei oder mehrere weit voneinander entfernte Schulen versehen muß, haben die kirchlichen Oberbehörden vorgeschlagen, den Unterricht der in Frage kommenden Volkshochbildungsschulen auf verschiedene Nachmittage zu legen (z. B. in einer Schule am Montag, in der anderen am Dienstag usw.) oder, wo dies auch nicht durchführbar ist, die sonntägliche Christenlehre ausnahmsweise zu belassen. Da es sich nur um verhältnismäßig wenige Orte handelt, bin ich bereit, unter den angegebenen Voraussetzungen auf diese Ausnahmen einzugehen. Die Christenlehre muß jedoch an diesen Orten sonntags so rechtzeitig beendet werden, daß die Staatsjugend für ihren Dienst spätestens um 1 Uhr mittags zur Verfügung steht. Die Bestimmung der Schulen, für die eine solche Ausnahmeregelung (Verlegung des Unterrichts der Volkshochbildungsschule auf einen anderen Nachmittag, Belassung der sonntäglichen Christenlehre) in Betracht kommt, behalte ich mir nach Antragstellung durch die kirchlichen Oberbehörden selbst vor.

3. Die kirchlichen Oberbehörden haben sich schließlich bereit erklärt, den sonntäglichen Gottesdienst für die Jugend grundsätzlich spätestens um 10.30 Uhr vormittags beendigen zu lassen. Die Orte, an denen dies aus besonderen Gründen ausnahmsweise nicht möglich ist, werden von mir nach Benehmen mit den kirchlichen Oberbehörden bekanntgegeben. An den letztgenannten Orten wird der Gottesdienst so rechtzeitig beendet, daß die Jugend spätestens um mittags 1 Uhr an für den Staatsjugenddienst zur Verfügung steht.“

Ausschluß aus der Anwaltschaft

Ein Anwalt hatte noch 1935 auf seinem Büro einen nicht-arischen früheren Bekleidungsbediensteten. Dieses Verhalten, entschied der Ehrengerichtshof der Reichsrechtsanwaltschaft, war handlungswidrig. Es war mit den Pflichten eines deutschen Rechtsanwalts nicht zu vereinbaren, daß er in einer Zeit, in der viel deutsche Volksgenossen noch ohne Arbeit waren, einen Richter in dieser Weise in seinem Büro beschäftigte. Daß er durch die Beschäftigung dem in dürftigen Verhältnissen lebenden Richter die Abdeckung einer Darlehensschuld ermöglichen wollte, läßt die Tat in einem milderen Licht erscheinen, vermag ihn aber nicht zu entlasten. Weiter aber hat der Anwalt fortgesetzt an Männern und Frauen der nationalsozialistischen Regierung abfällige Kritik geübt, obwohl er mehrfach von Besingtonen ermahnt worden war, dies zu unterlassen. Der Anwalt verteidigte sich dahin, daß die ihm zugeschriebenen Äußerungen teils überhaupt nicht gefallen, teils entstellt und über-

Volksgerichtshofprozess Kossaint

Fünfter Verhandlungstag.

Wie in der Sonnabendverhandlung, so wurde in der Verhandlung vom Montag der Hauptangeklagte Kossaint erneut und vermehrt belastet. Nach seine Zeugen vernommen. Aus den Zustandsbildnissen des Angeklagten Kossaint selbst, aus den Feststellungen des Senatspräsidenten, aus den ergänzenden Verhandlungen Mönchshofler ergibt sich schon jetzt das Bild eines außerordentlich gefährlichen, unersättlichen Verhaltens des Kaplans infolge seiner Bindungen an kommunistische Funktionen in großer Zahl. Diese Kommunisten hatten schon Grund zu der Annahme, daß der Düsseldorf-Betreuer junger katholischer Männer einem Zusammengehen mit dem Staatsfeindlichen, illegalen, gottlosen Kommunismus durchaus nicht abgeneigt sei, da er ja selbst gegen den Staat einseitig sei und jedem Kommunisten den Weg zu den Othronen der Jungkatholiken bahnte, ohne auf den Ausgleich des Sprechens eines Katholiken zu den Kommunisten zu drängen. Der sich unbewußt vielleicht zunächst als „Anlaufstelle“ für kommunistische Zwecke gebrauchte, der Schriftliteratur und Sammlungen von Grenzlandbüchern entgegenkam und sogar weiterarbeitete. Der einen landläufig gemordeten Kommunisten mit Geld unterstützte und ihn mit Situationsberichten aus Deutschland versorgte.

Die Verhandlung beginnt mit dem Empfangen illegaler Schriftsätze durch den Angeklagten Kossaint. Zu diesen Schriften gehörten das sogenannte „Braunbuch“ über den Reichstagsbrand ein gleichfalls braun beschriebenes Heft kleinsten Formats, eine Zusammenstellung erlogener Grenzlandnachrichten aus Deutschland, ferner Exemplare der „Weltbühne“ und der „Molen Fahne“. Kossaints Mitarbeiter lieferten ihm in Ausland produzierten, im Interesse des deutschen Ansehens unschwer schädlichen Grenz- und Schriftliteratur waren Percha Kraus die inwieweit zu 15 Jahren Zuchthaus verurteilte Kommunistin. Bezirk Niederrhein, Heinz Pohlkamp, der in der Kühlungsanlage mit Kossaint den Spanier-Gumpert abwechselte, und schließlich der Mönchshofler Jülich, ein von Kossaint zur Tausch vorbereiteter jüdischer Konvertit. „Haben Sie denn nicht solche Schriften als eine kollektive Gemeinheit empfunden?“ fronte der Vorsitzende. „Höhlten Sie sich nicht verpflichtet, sie verschwinden zu lassen, statt sie noch dazu weiterzugeben?“

Der Vorsitzende des Senats vertäut zunächst das Kapitel

„Illegale Literatur“ und wendet sich der Einstellung Kossaints zum nationalsozialistischen Staat zu. „Es kommen politische Gespräche des Angeklagten zur Sprache, in denen u. a. er davon gesprochen hat, daß die Revolution noch weitergetragen werden müsse, weil ja die soziale Revolution noch kommen müsse. Auch hat Kossaint einmal geäußert, daß die jungen Kräfte zusammengefaßt werden müßten, damit sie in einem bestimmten Falle ein Chaos herbeiführen könnten. Kossaint hat weiter einmal von dem Kommunismus gesprochen, das der Nationalsozialismus bringe werde. Und er hat auf die Frage eines Gesprächspartners, was er vom Kommunismus halte, der doch das Schlimmste darstelle, was Deutschland treffen könnte, erwidert: In Deutschland werde der Kommunismus im Falle der Reichsregierung gegenüber der Revolution eine ganz andere Stellung einnehmen als in Rußland und anderswo. Schließlich kommt noch zur Sprache, daß der Angeklagte Kossaint einen im April 1934 gehaltenen Vortrag des Professors Michel, der nach Kossaints eigener Behauptung in der Voruntersuchung die weltanschaulichen Gemeinsamkeiten zwischen Katholizismus und Nationalsozialismus in besonders scharfer Form zum Ausdruck brachte, hat vervielfältigt und in mehreren hundert Exemplaren verbreiten lassen. „Sie haben also“, stellt der Senatspräsident sehr ernst fest, „das Gegenteil von dem getan, was Pflicht eines deutschen katholischen Priesters gewesen wäre. Riß der Vortrag schon eine Klüft auf, so hat ihre Verbreitung der Klüft die Klüft noch erweitert. Sie können sich nicht das geistliche Amtenzeugnis ausstellen wollen, nicht gewußt zu haben, daß die Weiterverbreitung dieser Rede nicht zu dem inneren Frieden beiträgt, der uns so bitter notat. Sie wollen hier immer glauben machen, Sie hätten in Ihrem Verkehr mit den Kommunisten niemals an eine Einheitsfront gegen den Staat, sondern nur an ihre Gewinnung für die Religion gedacht: wollten Sie die Kommunisten auch für den Staat gewinnen? Haben Sie überhaupt Deutschland als Ihr Vaterland empfunden?“

In Verfolg einer Zwischenfrage des Anklagevertreters kommt zur Sprache, daß der Angeklagte Kossaint schon in den Jahren 1930/31 auf Spaziergängen Flugblätter des „Arbeitsbundes deutscher Katholiken“ angeheftet hat, die das Schlußwort „Wir wieder Krieg!“ enthielten und den Satz, daß „sich nicht schuldig am Krieg mache, wer für die allgemeine Wehrpflicht einträte.“ Der Angeklagte Kossaint erklärt, daß nach seiner damaligen Überzeugung durch die Aufrüstung die Kriegswahrscheinlichkeit erhöht worden wäre. „Aber nur durch eine Aufrüstung Deutschlands“, stellt der Vorsitzende fest, „die in Wirklichkeit in keine Aufrüstung, sondern nur ein Nachholen der seit 1920 auf das vertrauensmäßig gegebene Abrüstungsversprechen der anderen Mächte hin vernachlässigten notwendigen Verteidigungsausrüstung war.“ Zur für Deutschland stellen die verschiedenen internationalen „Friedensbünde“ die Forderung der Abrüstung und des Wehrlosbleibens auf. Auch deutsche Bünde dieser Richtung beteiligten sich in dieser Einstellung gegen Deutschland. Darum erklärte der Senatspräsident dem Angeklagten Kossaint die Folgen solchen Verhaltens deutlicher. „Ich habe das nicht gewollt, ich habe nicht gewußt, was das bedeutete“, sagt vor Gericht Kossaint. Man kann die Auseinandersetzung über einen Punkt weltanschaulicher Beziehung wohl verstehen, bemerkt der Vorsitzende, aber sich gegen Deutschland zu wenden...?

Im Laufe der Erörterung der Frage, ob und inwieweit der Angeklagte Kossaint auch und vorwort des „Mathos des 20. Jahrhunderts“ gelesen hat, war vom Präsidenten des Volksgerichtshofes Kossaint gefragt worden, ob zu den auf den Angeklagten Kossaint nicht auch die ihm von seinen kommunistischen Freunden zugewandene Zerkunfts- und Grenzlandliteratur gehört hätte. Statt des Angeklagten Kossaint fand in der Montagsverhandlung der Mönchshofler Kaplan Kremer die Antwort auf diese wichtige Frage. Er erklärte, daß die katholische Kirche auf den Index alles setze, was gegen Sitte und Glauben verstoße, ferner aber auch alles, was lächerlich und unwahrhaftig sei. Propagandaschriften für den Kommunismus, der für den Katholiken als Irrlehre zu gelten habe, gehörten ohne weiteres auf den Index. Wänerische Schriften und Sammlungen von Grenzlandbüchern aus solchen Quellen seien außerdem noch unter den grundsätzlichen Begriff der auf Unwahrheit auf gebauten Schriften.

Im weiteren Verlauf der Montagsverhandlung werden dann die Beziehungen des Hauptangeklagten Kossaint zu neuen kommunistischen oder doch staatsfeindlich eingestellten Personen erörtert. Da war zunächst der Mönchshofler Jülich, der früher mosaischen Glaubens war, hatte vor seinem Uebertritt zum Katholizismus durch Kaplan Kossaint den Vorbereitungsunterricht erhalten. Auch später war Jülich mit Kossaint in Verbindung geblieben. Die beiden hatten sich über politische Dinge unterhalten. Und in diesen Gesprächen hat K. seiner Beschäftigung Aus-

Kurze Nachrichten

Zwei italienische Bombenflugzeuge zusammengestoßen

Rom, 18. April. Am vergangenen Freitag sind in der Nähe von Forlì zwei Bomber bei einem Gruppenflug zusammengestoßen und abgestürzt. Die Besatzung beider Flugzeuge, bestehend aus je zwei Piloten, einem Funker und einem Mechaniker, also insgesamt acht Personen, konnten bei der geringen Flughöhe von dem Fallschirm nicht mehr Gebrauch machen und haben den Tod gefunden.

Schwerer Sturm an der koreanischen Küste

16 Fischer ertrunken
London, 18. April. Bei einem schweren Sturm an der koreanischen Küste sind 10 Fischerboote gekentert. 16 Fischer sind ertrunken, 61 werden noch vermisst. Auch von ihnen fürchtet man, daß sie ein Opfer des Sturmes geworden sind.

Neuer Segelfluggeweltrekord

200 Kilometer im Zweifler zurückgelegt
Mann, 18. April. Die bekannten schwedischen Segelflieger Anles und Weck flogen am Montag mit einem doppeldecker Segelflugzeug eine neue Weltbestleistung im Langstreckenflug auf. Sie starteten auf dem schwedischen Flugplatz Hornberg bei Småland und landeten in Vingen am Rhein, überbrückten also 200 Kilometer. Der bisherige Weltrekord, in der Arim aufgestellt, hand auf 188 Kilometer.

Der belgische Justizminister zurückgetreten

Brüssel, 18. April. Justizminister Dovesse ist am Montag zurückgetreten. Er ist für den Posten eines Gouverneurs der Provinz Namur in Aussicht genommen.

Die Reise Plymouths in die baltischen Staaten

London, 13. April. Der Besuch des parlamentarischen Unterstaatssekretärs im Außenamt, Lord Plymouth, in Finnland stellt eine Erweiterung des Besuches des finnischen Feldmarschalls Mannerheim in London dar. Auf der Rückreise wird Lord Plymouth Kool, Riga und Rowno besuchen. Plymouth will nach Ablauf von 14 Tagen wieder in London sein.

Freistellen für indische Studenten an Wöshauer Hochschulen

London, 13. April. Der Unterstaatssekretär im Indien-Ministerium, Waller, mußte im Unterhaus auf eine Anfrage des konservativen Abgeordneten Ramsay bestätigen, daß an Wöshauer Hochschulen für indische Studenten Freistellen geschaffen worden sind, unter der Bedingung, daß diese indischen Studenten als kommunistische Werber nach Indien zurückkehren und dort entsprechend wirken.

Bundesobergericht für Roosevelt

Washington, 18. April. Das Bundesobergericht hat am Montag seine, immer wieder hinausgeschobene und mit Spannung erwartete Entscheidung über das Koalitionsgesetz, das die Beziehungen zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern regelt, gefällt. Das Gericht behauptete die Frage, ob sich Arbeitnehmer gewerkschaftlich organisieren dürfen und ob der Arbeitgeber gezwungen ist, mit den Betriebsmitgliedern zu verhandeln, die ihm von der Mehrheit der Belegschaft als ihre Vertreter genannt worden sind. Der Entscheidung des Bundesobergerichts lagen einige Fälle zugrunde, bei denen Firmen Beschäftigten entlassen hatten ihrer Beteiligung in Berufsorganisationen entgegen. Das Gericht hatte sich auf den Standpunkt gestellt, daß die Betroffenen wieder eingestellt werden müssen. — Mit dieser Entscheidung hat das Bundesobergericht einen der wichtigsten und auch umstrittensten Grundzüge des New Deal im Sinne Roosevelts beurteilt. Auf Grund dieser Entscheidung kann der Präsident nunmehr das Koalitionsgesetz durchsetzen.